

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1986	Ausgegeben zu Wiesbaden am 22. Oktober 1986	Nr. 23
Tag	Inhalt	Seite
15. 10. 86	Verordnung über Feldes- und Förderabgaben (FVO) GVBl. II 53-50	289
4. 10. 86	Hessische Ausführungsverordnung zum Landpachtverkehrsgesetz GVBl. II 81-28	295
16. 9. 86	Bekanntmachung der Änderung der Aufwandschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden Ändert GVBl. II 321-20	296

Verordnung über Feldes- und Förderabgaben (FVO)* Vom 15. Oktober 1986

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

Vorschriften über die Erhebung und Bezahlung sowie die Feststellung des Marktwertes und des Bemessungsmaßstabes

- § 1 Entstehung des Feldesabgabean-
spruchs; Feldesabgabeerklärung
- § 2 Entstehung des Förderabgabean-
spruchs; Förderabgabevoranmel-
dung; Förderabgabeerklärung
- § 3 Form, Inhalt und Berichtigung der
Erklärungen
- § 4 Abgabefestsetzung
- § 5 Fälligkeit der festgesetzten Abgabe
- § 6 Säumniszuschlag
- § 7 Aufzeichnungs- und Aufbewah-
rungspflicht
- § 8 Prüfung
- § 9 Verjährung
- § 10 Feststellung des Marktwertes und
des Bemessungsmaßstabes

ZWEITER TEIL

Vorschriften für die einzelnen Bodenschätze

Erster Abschnitt

Feldesabgabe

- § 11 Abweichende Feldesabgabe

Zweiter Abschnitt

Förderabgabe

Erster Unterabschnitt

Erdöl

- § 12 Begriffsbestimmungen
- § 13 Abgabesatz

- § 14 Marktwert
- § 15 Befreiung

Zweiter Unterabschnitt Erdgas und Erdöl (Naturgas)

- § 16 Begriffsbestimmungen
- § 17 Abgabesatz
- § 18 Bemessungsmaßstab
- § 19 Befreiung

Dritter Unterabschnitt Kali-, Magnesia- und Borsalze

- § 20 Abgabesatz
- § 21 Marktwert
- § 22 Befreiung

Vierter Unterabschnitt Steinsalz

- § 23 Abgabesatz
- § 24 Marktwert

Fünfter Unterabschnitt Sole

- § 25 Abgabesatz
- § 26 Marktwert
- § 27 Befreiung

Sechster Unterabschnitt Nichteisenmetalle, Schwerspat

- § 28 Abgabesatz
- § 29 Marktwert
- § 30 Befreiung

Siebter Unterabschnitt Erdwärme

- § 31 Befreiung

*) GVBl. II 53-50

DRITTER TEIL

**Ordnungswidrigkeiten,
Aufhebung von Vorschriften,
Inkrafttreten**

- § 32 Ordnungswidrigkeiten
 § 33 Aufhebung von Vorschriften
 § 34 Inkrafttreten

Auf Grund des § 32 Abs. 1 und 2 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), geändert durch Gesetz vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), wird verordnet:

ERSTER TEIL

**Vorschriften über die Erhebung
und Bezahlung sowie die Feststellung
des Marktwertes
und des Bemessungsmaßstabes**

§ 1

**Entstehung des Feldesabgabeanspruchs;
Feldesabgabeerklärung**

(1) Der Feldesabgabeanspruch entsteht mit Wirksamkeit der Erlaubnis zur Aufsuchung von Bodenschätzen zu gewerblichen Zwecken.

(2) Der Abgabepflichtige hat bis zum Ende des fünften Kalendermonats nach Ablauf eines jeden Jahres (Erhebungszeitraum) und nach Erlöschen der Erlaubnis beim Hessischen Oberbergamt eine Erklärung über die Tatsachen, die für die Berechnung der Feldesabgabe maßgebend sind (Feldesabgabeerklärung), abzugeben und bis zum gleichen Tag die Feldesabgabe für den Erhebungszeitraum zu entrichten. Das Hessische Oberbergamt kann die Frist zur Abgabe der Feldesabgabeerklärung aus wichtigem Grund verlängern.

(3) Das Hessische Oberbergamt kann im Einvernehmen mit dem Abgabepflichtigen das Kalenderjahr zum Erhebungszeitraum bestimmen. Für den Übergang gilt die Zeit bis 31. Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres als besonderer Erhebungszeitraum.

(4) Für Feldesabgaben auf Grund alter Rechte und Verträge im Sinne des § 149 des Bundesberggesetzes gilt der 1. Januar 1982 als Beginn des ersten Jahres im Sinne des § 30 Abs. 3 Satz 1 des Bundesberggesetzes.

§ 2

**Entstehung
des Förderabgabeanspruchs;
Förderabgabevoranmeldung;
Förderabgabeerklärung**

(1) Der Förderabgabeanspruch entsteht mit der Gewinnung des Bodenschatzes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Der Abgabepflichtige hat nach Aufnahme der Gewinnung jeweils bis zum 25. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres (Vor anmeldungszeitraum) beim Hessischen Oberbergamt eine Förderabgabevoranmeldung abzugeben und bis

zum gleichen Tage die sich aus der Voranmeldung ergebende Zahlung als Abschlagszahlung auf die Förderabgabe zu entrichten. Der Abgabepflichtige braucht keine Förderabgabevoranmeldung abzugeben und keine Abschlagszahlungen zu entrichten, wenn die Förderabgabe für den Erhebungszeitraum voraussichtlich nicht mehr als 50 000 Deutsche Mark betragen wird und er dies dem Hessischen Oberbergamt bis zum 25. Tag des ersten Voranmeldungszeitraumes anzeigt.

(3) Der Abgabepflichtige hat bis zum 31. Juli eines jeden Jahres für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum eine Förderabgabeerklärung abzugeben und den die Summe der Abschlagszahlungen übersteigenden Betrag zu entrichten.

(4) Das Hessische Oberbergamt kann die Frist zur Abgabe der Förderabgabevoranmeldung und Förderabgabeerklärung aus wichtigem Grund verlängern.

§ 3

**Form, Inhalt und Berichtigung
der Erklärungen**

(1) Die Feldes- und Förderabgabeerklärungen sowie die Förderabgabevoranmeldungen sind beim Hessischen Oberbergamt abzugeben. Der Abgabepflichtige hat die Abgabe in den Erklärungen selbst zu berechnen. Er hat die Abschlagszahlung erforderlichenfalls in Höhe der voraussichtlich auf den Voranmeldungszeitraum entfallenden Förderabgabe zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(2) Der Abgabepflichtige hat schriftlich zu versichern, daß die Angaben in den Erklärungen wahrheitsgemäß sind.

(3) Erkennt ein Abgabepflichtiger, daß eine von ihm abgegebene Erklärung unrichtig oder unvollständig ist und daß es dadurch zu einer zu geringen Zahlung von Feldes- oder Förderabgaben kommen kann oder bereits gekommen ist, so ist er verpflichtet, dies dem Hessischen Oberbergamt gegenüber unverzüglich richtigzustellen. Der nachzutrichtende Betrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Richtigstellung zu zahlen.

§ 4

Abgabefestsetzung

(1) Die für den Erhebungszeitraum zu entrichtende Feldes- oder Förderabgabe wird durch schriftlichen Abgabebescheid des Hessischen Oberbergamtes festgesetzt.

(2) Gibt der Abgabepflichtige die Feldes- oder Förderabgabeerklärung nicht rechtzeitig ab, hat das Hessische Oberbergamt die Abgabe zu schätzen, wenn die Berechnungsgrundlagen nicht bekannt sind. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Satz 1 und 2 gelten entspre-

chend, wenn bei einer Prüfung die Berechnungsgrundlagen nicht ermittelt werden können.

(3) Gibt der Abgabepflichtige die Förderabgabevoranmeldung nicht rechtzeitig ab, gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Abgabefestsetzung kann, solange die Abgabe für den Erhebungszeitraum nicht abschließend geprüft ist, unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erfolgen, ohne daß dies einer Begründung bedarf. Der Vorbehalt entfällt spätestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Abgabebescheid wirksam geworden ist. Solange der Vorbehalt wirksam ist, kann die Abgabefestsetzung aufgehoben oder geändert werden.

§ 5

Fälligkeit der festgesetzten Abgabe

Soweit die festgesetzte Feldes- oder Förderabgabe die auf sie bereits entrichteten Beträge übersteigt, ist sie einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig. Ein überzahlter Betrag wird dem Abgabepflichtigen erstattet.

§ 6

Säumniszuschlag

(1) Wird eine Abgabe oder eine Abschlagszahlung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen auf 100 Deutsche Mark nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten.

(2) Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben.

§ 7

Aufzeichnungspflicht und Aufbewahrungspflicht

(1) Der Abgabepflichtige hat zur Feststellung der Abgabe und der Grundlagen ihrer Berechnung nachprüfbar Aufzeichnungen in deutscher Sprache zu machen.

(2) Die Aufzeichnungen sind sechs Jahre aufzubewahren.

§ 8

Prüfung

(1) Das Hessische Oberbergamt und seine Beauftragten sind berechtigt, die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für die Berechnung der Abgaben maßgebend sind, zu prüfen. Die Prüfung soll dem Abgabepflichtigen spätestens einen Monat vor Beginn angekündigt werden.

(2) Der Abgabepflichtige hat bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Berechnung der Abgaben von Bedeutung sein können, mitzuwirken. Er hat insbesondere Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläute-

rungen zu geben. Er kann die Vorlage bei der prüfenden Behörde abwenden, wenn er der Prüfung während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit in seinen Geschäftsräumen zustimmt.

(3) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Abgabepflichtigen schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Verjährung

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Abgaben verjährt nach fünf Jahren.

(2) Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist, jedoch nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Festsetzung oder die Aufhebung oder Änderung der Festsetzung des Anspruchs wirksam geworden ist.

§ 10

Feststellung des Marktwertes und des Bemessungsmaßstabes

(1) Das Hessische Oberbergamt stellt den Marktwert für Bodenschätze im Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 1 des Bundesberggesetzes fest und teilt ihn dem Abgabepflichtigen mit. Die Feststellung bedarf keiner Begründung.

(2) Der Abgabepflichtige hat dem Hessischen Oberbergamt bis zum 31. März eines jeden Kalenderjahres die für die Feststellung des Marktwertes erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere die für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum marktwertbildenden Erlöse, Mengen und Preise mitzuteilen. § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 7 sowie § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gelten entsprechend. Das Hessische Oberbergamt kann von der Mitteilungspflicht befreien, wenn die Feststellung des Marktwertes auf andere Weise sichergestellt ist.

(3) Nicht abgabepflichtige natürliche oder juristische Personen, die

1. Naturgas verkaufen,
2. Verkaufsprodukte aus Rohsalz herstellen,
3. Industriesalz aus Steinsalz oder Sole herstellen,
4. Schwerspat gewinnen,

sind verpflichtet, dem Hessischen Oberbergamt Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Feststellung des Marktwertes erforderlich ist.

(4) Bei der Feststellung des Bemessungsmaßstabes für Bodenschätze im Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 2 des Bundesberggesetzes gelten Abs. 1 bis 3 entsprechend.

(5) Preis im Sinne dieser Verordnung ist der Quotient aus Erlös und Menge. Zum Erlös gehören nicht Transportkosten, Umsatzsteuer, Skonti und Rabatte.

ZWEITER TEIL

**Vorschriften
für die einzelnen Bodenschätze**

Erster Abschnitt

Feldesabgabe

§ 11

Abweichende Feldesabgabe

Die Feldesabgabe beträgt ab 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 1995 für Erlaubnisse auf Erdöl und Naturgas im ersten Jahr nach der Erteilung 40 Deutsche Mark je angefangenen Quadratkilometer und erhöht sich für jedes folgende Jahr um weitere 40 Deutsche Mark bis zum Höchstbetrag von 120 Deutsche Mark je angefangenen Quadratkilometer.

Zweiter Abschnitt

Förderabgabe

Erster Unterabschnitt

Erdöl

§ 12

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Unterabschnittes sind

1. Feldesbehandlungskosten:
in einem fördernden Erdölfeld anfallende Kosten für
 - a) Transport vom Abgangsflansch am Bohrloch bis zur Aufbereitung einschließlich der anteiligen Energiekosten der Förderpumpen für den horizontalen Transport,
 - b) Aufbereitung zur Herstellung eines raffineriefähigen Rohöls,
 - c) transportbedingte Lagerung und Versand bis einschließlich Übergabestation,
 - d) Beseitigung des bei der Aufbereitung anfallenden Wassers bis zur Übergabestelle an einen Vorfluter oder an einen Dritten oder

ausschließlich durch Versenkung in einen bereits aufnahmefähigen Schluckhorizont mit Ausnahme der Kosten für Aufschluß- und Fehlbohrungen

sowie zentrale Verwaltungsgemeinkosten in Höhe von 20 vom Hundert der unter den Buchst. a bis d aufgeführten Kosten;
2. Totöllagerstätten:
Lagerstätten von hochviskosem Erdöl mit geringer oder ohne Lagerstättenenergie;
3. auflässige Lagerstätten:
Lagerstätten, aus denen die Förderung eingestellt worden ist und die neu aufgeschlossen werden müssen. Lagerstätte ist jeder Horizont mit förderfähigen Schichten. Als Lagerstätte gilt auch ein in sich abgegrenzter Lagerstätten-
teil;

4. Tertiärverfahren:

Verfahren zur Verbesserung des Entölungsgrades von Lagerstätten, bei denen die physikalischen oder chemischen Eigenschaften des Erdöls oder des Wassers in den Lagerstätten verändert werden. Dabei müssen die Mobilitätsverhältnisse in der Lagerstätte durch Verringerung der Viskosität des Erdöls, durch Erhöhung der Viskosität des Wassers oder durch Veränderung der Grenzflächenspannung zwischen Erdöl und Wasser oder Erdöl und Gestein verbessert werden;

5. Aufschluß gering permeabler Lagerstätten:

eine hydraulische Behandlung einer gering permeablen Lagerstätte, bei der mit mehr als 100 Kubikmeter Behandlungsflüssigkeit und mehr als 25 Tonnen Stützmittel unter hohem Druck große Rißweiten erzielt werden.

§ 13

Abgabesatz

Die Förderabgabe für Erdöl beträgt ab 1. Januar 1986 bis zum 30. September 1986 20 vom Hundert des Marktwertes, vom 1. Oktober 1986 bis zum 31. Dezember 1987 5 vom Hundert des Marktwertes.

§ 14

Marktwert

(1) Der Marktwert für Erdöl ist das gewogene Mittel der Preise in Deutsche Mark/Tonne, die für freigehandeltes, im Geltungsbereich des Bundesberggesetzes gewonnenes raffineriefähiges Erdöl einer Gruppe erzielt worden sind. Maßgeblich sind nur die im Erhebungszeitraum erzielten Preise, die unter Berücksichtigung von Preisen für importierte Rohöle gebildet worden sind.

(2) Das Erdöl wird folgenden Gruppen zugeordnet:

Gruppe	Dichte in Gramm/Kubikzentimeter bei 15 Grad Celsius
1	0,839 und kleiner
2	0,840 bis 0,859
3	0,860 bis 0,869
4	0,870 bis 0,879
5	0,880 bis 0,899
6	0,900 und größer und unabhängig von der Dichte
7	2 vom Hundert Schwefel und mehr.

§ 15

Befreiung

Für die Zeit vom 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 1995 wird der Abgabepflichtige von der Förderabgabe in Höhe des sich aus § 13 ergebenden Vomhundertsatzes der ihm im Erhebungszeitraum entstandenen Feldesbehandlungskosten befreit, soweit diese 50 vom Hundert des Marktwertes des in dem Erdölfeld geförderten Erdöls nicht übersteigen.

Zweiter Unterabschnitt

**Erdgas und Erdölgas
(Naturgas)**

§ 16

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Unterabschnittes sind

1. Feldesbehandlungskosten:
in einem fördernden Erdgas- oder Erdölgasfeld anfallende Kosten für
 - a) Transport vom Abgangsflansch am Bohrloch bis zur Aufbereitung einschließlich Kompression,
 - b) Aufbereitung zur Herstellung qualitätsgerechter Gase sowie der aus gewinnungstechnischen Gründen mitgewonnenen Bodenschätze,
 - c) Beseitigung des bei der Aufbereitung anfallenden Wassers bis zur Übergabestelle an einen Vorfluter oder an einen Dritten oder
ausschließlich durch Versenkung in einen bereits aufnahmefähigen Schluckhorizont mit Ausnahme der Kosten für Aufschluß- und Fehlbohrungen

sowie zentrale Verwaltungsgemeinkosten in Höhe von 20 vom Hundert der unter den Buchst. a bis c aufgeführten Kosten;

2. Aufschluß gering permeabler Lagerstätten:

eine hydraulische Behandlung einer gering permeablen Lagerstätte, bei der mit mehr als 200 Kubikmetern Behandlungsflüssigkeit und mehr als 50 Tonnen Stützmittel unter hohem Druck große Rißweiten erzielt werden.

§ 17

Abgabesatz

(1) Die Förderabgabe für Erdgas und Erdölgas (Naturgas) beträgt ab 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 1988 20 vom Hundert des Bemessungsmaßstabes.

(2) Die Förderabgabe für Naturgas, das in Gebieten gefördert wird, mit deren Aufschluß in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis zum 31. Dezember 1990 begonnen wurde oder wird, beträgt für die Dauer von 10 Jahren ab Aufnahme der Förderung 15 vom Hundert des Bemessungsmaßstabes.

(3) Die Förderabgabe für Naturgas, das aus Teufenbereichen von mehr als 5000 Metern gefördert und mit dessen Förderung nach dem 1. Januar 1983 begonnen wurde oder wird, beträgt bis zum 31. Dezember 1995 15 vom Hundert des Bemessungsmaßstabes.

(4) Die Förderabgabe für Naturgas, das mit Hilfe von Verfahren zum Aufschluß von gering permeablen Lagerstätten zusätzlich gefördert wird, beträgt bis zum 31. Dezember 1995 10 vom Hundert des Bemessungsmaßstabes.

§ 18

Bemessungsmaßstab

(1) Bemessungsmaßstab für Naturgas ist für die Zeit vom 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 1995 der von dem Abgabepflichtigen im Erhebungszeitraum für im Geltungsbereich dieser Verordnung gewonnenes Naturgas erzielte Preis einschließlich der Fortleitungskosten in Deutsche Mark/Kilowattstunde. Soweit Dritte auf Grund der Berechtigung des Abgabepflichtigen oder für seine Rechnung Naturgas verkaufen, tritt der von diesen erzielte Preis an die Stelle des in Satz 1 genannten Preises. Wenn mehr als die Hälfte des geförderten Naturgases für Eigenbedarf verwendet wird, kann ein Bemessungsmaßstab festgestellt werden, der von Satz 1 abweicht.

(2) Der Abgabepflichtige kann den Bemessungsmaßstab um eine Pauschale für Fortleitungskosten mindern. Die Pauschale wird für jeden Erhebungszeitraum vom Hessischen Oberbergamt der durchschnittlichen Entwicklung der dem Abgabepflichtigen entstehenden Kosten für die Fortleitung des im Geltungsbereich des Bundesberggesetzes gewonnenen Naturgases angepaßt und dem Abgabepflichtigen mitgeteilt. Dabei ist davon auszugehen, daß die Fortleitungskosten in Höhe von 85 vom Hundert anlagenabhängig und in Höhe von 15 vom Hundert lohnabhängig sind.

§ 19

Befreiung

(1) Für die Zeit vom 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 1995 wird der Abgabepflichtige von der Förderabgabe in Höhe des sich aus § 17 ergebenden Vomhundertsatzes der ihm im Erhebungszeitraum entstandenen Feldesbehandlungskosten befreit, soweit diese 50 vom Hundert des nach § 18 ermittelten Wertes des in dem Erdöl- oder Erdgasfeld geförderten Naturgases nicht übersteigen und nicht bereits nach § 15 berücksichtigt worden sind.

Dritter Unterabschnitt

**Kali-, Magnesia-
und Borsalze**

§ 20

Abgabesatz

Die Förderabgabe für Kali-, Magnesia- und Borsalze beträgt ab 1. Januar 1986 bis längstens 31. Dezember 1988 1,75 vom Hundert des Marktwertes.

§ 21

Marktwert

Der Marktwert für Kali-, Magnesia- und Borsalze ist das gewogene Mittel der erzielten Preise in Deutsche Mark/Tonne für alle freigehandelten Verkaufsprodukte, die im Erhebungszeitraum aus dem im Geltungsbereich des Bundesberggesetzes gewonnenen Rohsalz hergestellt worden sind.

§ 22

Befreiung

Für die Zeit vom 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 1995 wird der Abgabepflichtige von der Förderabgabe in Höhe des sich aus § 20 ergebenden Vomhundertsatzes der ihm im Erhebungszeitraum entstandenen Aufbereitungskosten befreit, soweit diese notwendig sind, um aus dem gewonnenen Rohsalz Verkaufsprodukte herzustellen.

Vierter Unterabschnitt

Steinsalz

§ 23

Abgabesatz

Die Förderabgabe für Steinsalz beträgt ab 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 1995 1 vom Hundert des Marktwertes. Die Förderabgabe ermäßigt sich auf 0,5 vom Hundert, soweit das Steinsalz bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird.

§ 24

Marktwert

Der Marktwert für Steinsalz ist das gewogene Mittel der Preise in Deutsche Mark/Tonne, die im Erhebungszeitraum im Geltungsbereich des Bundesberggesetzes für freigehandeltes Industriehalbesalz erzielt worden sind.

Fünfter Unterabschnitt

Sole

§ 25

Abgabesatz

Die Förderabgabe für Sole beträgt ab 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 1995 1 vom Hundert des Marktwertes. Die Förderabgabe ermäßigt sich auf 0,5 vom Hundert, soweit die Sole bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird.

§ 26

Marktwert

Die Feststellung des Marktwertes für Sole erfolgt auf der Grundlage des Steinsalzgehaltes. § 24 gilt entsprechend.

§ 27

Befreiung

Für die Zeit vom 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 1995 wird der Abgabepflichtige von der Förderabgabe befreit, soweit die Sole natürlich vorkommt und für balneologische Zwecke verwendet wird.

Sechster Unterabschnitt
Nichteisenmetalle, Schwerspat

§ 28

Abgabesatz

Die Förderabgabe für Nichteisenmetalle und Schwerspat beträgt ab 1. Ja-

nuar 1986 bis zum 31. Dezember 1995 1 vom Hundert des Marktwertes.

§ 29

Marktwert

Der Marktwert für die einzelnen Nichteisenmetalle bzw. Schwerspat ist das gewogene Mittel der Preise in Deutsche Mark/Tonne oder Deutsche Mark/Kilogramm, die jeweils für diese im Geltungsbereich des Bundesberggesetzes gewonnenen, freigehandelten Bodenschätze erzielt werden. Maßgeblich sind nur die im Erhebungszeitraum erzielten Preise, die unter Berücksichtigung von Preisen für importierte Bodenschätze dieser Art gebildet worden sind.

§ 30

Befreiung

Für die Zeit vom 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 1995 wird der Abgabepflichtige von der Förderabgabe in Höhe des sich aus § 28 ergebenden Vomhundertsatzes der ihm im Erhebungszeitraum entstandenen Aufbereitungskosten befreit, soweit diese notwendig sind, um aus dem gewonnenen Bodenschatz das handelsfähige Produkt herzustellen.

Siebter Unterabschnitt

Erdwärme

§ 31

Befreiung

Für die Zeit vom 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 1995 wird der Abgabepflichtige von der Förderabgabe auf Erdwärme befreit.

DRITTER TEIL

Ordnungswidrigkeiten,
Aufhebung von Vorschriften,
Inkrafttreten

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Abs. 3 Nr. 1 des Bundesberggesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 3 Satz 1 eine unrichtige oder unvollständige Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig richtigstellt,
2. § 7 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Satz 2, oder § 10 Abs. 4, in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Satz 2 und § 7 Abs. 1, seiner Aufzeichnungspflicht nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt oder
3. § 7 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Satz 2, oder § 10 Abs. 4, in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Satz 2 und § 7 Abs. 2 die vorgeschriebenen Aufzeichnungen nicht aufbewahrt.

§ 33

Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung über Feldes- und Förderabgaben vom 11. Mai 1982 (GVBl. I S. 111), geändert durch Verordnung vom 26. April 1983 (GVBl. I S. 69¹⁾), wird aufgehoben.

§ 34

Inkrafttreten

§ 32 tritt am Tage nach Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

¹⁾ GVBl. II 53-48

Wiesbaden, den 15. Oktober 1986

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister für Umwelt
und Energie
Fischer

Hessische Ausführungsverordnung zum Landpachtverkehrsgesetz¹⁾

Vom 4. Oktober 1986

Auf Grund des § 3 Abs. 2 und des § 4 Abs. 4 des Landpachtverkehrsgesetzes vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2075) wird verordnet:

§ 1

Landpachtverträge über landwirtschaftliche Betriebe oder Grundstücke bis zu einem Hektar werden von der Anzeigepflicht ausgenommen.

§ 2

(1) Eine ungesunde Verteilung der Bodennutzung ist nicht anzunehmen, wenn

1. landwirtschaftliche Grundstücke gepachtet werden und der vom Pächter bisher bewirtschaftete landwirtschaftliche Betrieb oder die bisher bewirtschafteten landwirtschaftlichen Grundstücke die in Abs. 2 festgelegte Hektarzahl der kreisfreien Stadt oder des Landkreises, in deren Gebiet der landwirtschaftliche Betrieb oder die landwirtschaftlichen Grundstücke liegen, nicht überschreiten oder dieser Wert durch die Zupacht nicht wesentlich überschritten wird.
2. ein landwirtschaftlicher Betrieb geschlossen gepachtet wird und der vom Pächter bisher bewirtschaftete landwirtschaftliche Betrieb oder die bisher bewirtschafteten landwirtschaftlichen Grundstücke die in Abs. 2 festgelegte Hektarzahl der kreisfreien Stadt oder des Landkreises, in deren Gebiet der landwirtschaftliche Betrieb oder die landwirtschaftlichen Grundstücke liegen, nicht überschreiten.

(2) Die Hektarzahl beträgt für die kreisfreien Städte und Landkreise:

Darmstadt, Stadt	80 ha
Frankfurt am Main, Stadt	80 ha
Kassel, Stadt	80 ha
Offenbach am Main, Stadt	100 ha
Wiesbaden, Stadt	80 ha
Bergstraße	80 ha
Darmstadt-Dieburg	80 ha
Fulda	80 ha
Gießen	80 ha
Groß-Gerau	80 ha
Hersfeld-Rotenburg	80 ha
Hochtaunuskreis	80 ha
Kassel	80 ha
Lahn-Dill-Kreis	100 ha
Limburg-Weilburg	100 ha
Main-Kinzig-Kreis	80 ha
Main-Taunus-Kreis	80 ha
Marburg-Biedenkopf	80 ha
Odenwaldkreis	80 ha
Offenbach	100 ha
Rheingau-Taunus-Kreis	100 ha
Schwalm-Eder-Kreis	80 ha
Vogelsbergkreis	80 ha
Waldeck-Frankenberg	80 ha
Wetteraukreis	80 ha
Werra-Meißner-Kreis	80 ha

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1986 in Kraft.

Wiesbaden, den 4. Oktober 1986

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister für
Landwirtschaft und Forsten
Görlach

¹⁾ GVBl. II 81-28

<p>Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident – Staatskanzlei – Wiesbaden.</p> <p>Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56, Postgiroamt: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Ffm. (BLZ 500 100 60)</p> <p>Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs GmbH & Co. KG, Bad Homburg v. d. Höhe</p> <p>Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. – Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. – Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.</p> <p>Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,- DM einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer. 200</p>	<p>Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63 6380 Bad Homburg v. d. Höhe</p> <hr/> <p>Postvertriebsstück 1 Y 3228 A · Gebühr bezahlt</p>
---	---

Bekanntmachung
der Änderung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister
und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden*)

Vom 16. September 1986

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 635), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 301), werden die ab 1. Januar 1986 geltenden Aufwandsentschädigungen bekanntgemacht.

Tabelle der Aufwandsentschädigung

Größengruppen nach Einwohnerzahl	Gruppenbezeichnung	Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister (monatlich) DM	Gruppenbezeichnung	Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Kassenverwalter (monatlich) DM
bis 100	EB 1	533,70	EK 1	421,30
101– 200	EB 2	646,12	EK 2	514,86
201– 300	EB 3	842,61	EK 3	590,01
301– 400	EB 4	999,57	EK 4	702,23
401– 500	EB 5	1 182,07	EK 5	842,61
501– 600	EB 6	1 336,59	EK 6	954,97
601– 700	EB 7	1 491,13	EK 7	1 083,83
701– 800	EB 8	1 687,62	EK 8	1 210,23
801– 900	EB 9	1 884,28	EK 9	1 336,59
901– 1 000	EB 10	2 108,90	EK 10	1 519,32
1 001– 1 250	EB 11	2 361,91	EK 11	1 715,76
1 251– 1 500	EB 12	2 614,49	EK 12	1 996,69
	EB 12a	2 862,79 ¹⁾		
1 501– 2 000			EK 13	2 164,99
2 001– 2 500			EK 14	2 300,91
2 501– 3 000			EK 15	2 445,94
			EK 15a	2 556,13 ¹⁾

¹⁾ Höherstufungsbetrag zu EB 12, EK 15 gemäß § 2 Abs. 3

Wiesbaden, den 16. September 1986

Der Hessische Minister des Innern
Winterstein

*) Ändert GVBl. II 321-20